

Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen
(Notfallverbund im Herzogtum Lauenburg)

Die unterzeichnenden Träger der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen im Herzogtum Lauenburg (im Folgenden Vertragsparteien) schließen nachkommende Vereinbarung:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

1. Die Vertragsparteien schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zu einem Notfallverbund der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall ihre personellen und sachlichen Ressourcen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturgutes zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse.
3. Die Mitglieder des Notfallverbunds unterstützen sich bei Themen der präventiven Konservierung und bilden sich gemeinsam fort. Eine alle zwei Jahre zu erfolgende Evaluierung dient als Grundlage der weiteren Zusammenarbeit.

§ 2 Mitglieder des Notfallverbundes

1. Mitglieder des Notfallverbundes sind von den Vertragsparteien im Herzogtum Lauenburg unterhaltende Kulturgut verwahrende Einrichtungen (z.B. Archive, Bibliotheken, Museen, andere Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen mit Sammlungsbeständen). Sie bilden die Arbeitsgruppe Notfallverbund (i. F. Arbeitsgruppe).
2. Weitere Kultureinrichtungen der Vertragsparteien, die ihren Sitz im Herzogtum Lauenburg haben, können in den Notfallverbund aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Arbeitsgruppe mit zweidrittel Mehrheit der Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Notfallverbundes sind in der Anlage dieser Vereinbarung aufgeführt. Diese kann unabhängig von der Vereinbarung aktualisiert werden. Der aktuelle Stand der Anlage ist der Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) beim Landesarchiv Schleswig-Holstein und der Museumsberatung und -zertifizierung bei der Nordkolleg Rendsburg GmbH schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Struktur und Aufgaben der Arbeitsgruppe

1. Die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird durch die Arbeitsgruppe gewährleistet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin aller Einrichtungen zusammen. Die Arbeitsgruppe wird von einem oder einer durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählten Vorsitzenden geleitet. Eine Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist möglich.
Die Arbeitsgruppe wird bei Bedarf erweitert durch eine Vertretung des Kreisfeuerwehrverbandes als Beisitz.

2. Die Arbeitsgruppe pflegt die Liste der in den Einrichtungen vorhandenen Kontaktpersonen und die Alarmierungsstruktur, erarbeitet Notfallmaßnahmenpläne des Verbundes und schreibt diese regelmäßig fort. Sie koordiniert Ortsbegehungen, Schulungsmaßnahmen und sonstige Aktivitäten des Notfallverbundes.
3. Die Arbeitsgruppe trifft sich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe sowie dem Kreisfeuerwehrverband zugeht.

§ 4 Aufgaben des Notfallverbundes

a) Vorbeugende Aufgaben

1. Jede Einrichtung soll bis spätestens 1,5 Jahre nach ihrem Beitritt zum Notfallverbund für ihre genutzte(n) Liegenschaft(en) einen gebäudespezifischen Notfallplan erstellen. Angestrebgt wird ein möglichst einheitlicher Aufbau der gebäudespezifischen Notfallpläne; Details kann die Arbeitsgruppe festlegen. Der gebäudespezifische Notfallplan enthält mindestens einen Ablaufplan für Notfallmaßnahmen, einen Feuerwehreinsatzplan, einen Alarmierungsplan samt Personallisten mit den dienstlichen und nach Möglichkeit mobilen Rufnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Kontakterson sowie einen Bergungsplan. Der Notfallplan ist jährlich elektronisch zum 1. Februar und bei Änderungen umgehend zu aktualisieren und innerhalb der Arbeitsgruppe weiterzugeben.
2. Notfallpläne sollten nach Möglichkeit auch für zeitlich begrenzte Ausstellungen der Kultureinrichtungen mit wertvollen Exponaten erstellt werden. Hierzu erfolgt eine formlose Ergänzung des Feuerwehrplanes sowie dessen Weiterleitung an die zuständige Feuerwehr.
3. Die beteiligten Einrichtungen stellen den anderen Vertragspartnern eine Kontaktliste der Ansprechpartner des Notfallverbundes zur Verfügung.
4. Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe regelmäßige Besichtigungen der Liegenschaften aller am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen.
5. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall pflegt die Arbeitsgruppe die Kontakte zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden, insbesondere der zuständigen Feuerwehr. Mit der Feuerwehr ist die Durchführung institutionsübergreifender Bergungsübungen in regelmäßigen Abständen anzustreben.
6. Jede am Notfallverbund beteiligte Einrichtung pflegt eigenständig den Kontakt zur zuständigen Feuerwehr und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen

und Schulungsmaßnahmen des Personals zur Brandbekämpfung durch. Die Weitergabe der Telefonnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz in der Einrichtung verantwortlichen Kontaktperson in das Alarmierungssystem der Feuerwehr hat eigenständig durch die beteiligten Einrichtungen zu geschehen.

b) Aufgaben im Notfall

1. Im Notfall leisten die beteiligten Einrichtungen gegenseitig die ihnen mögliche uneigennützige organisatorische, personelle, materielle oder technische Hilfe.
2. Die Hilfe betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit. Über Art und Umfang entscheidet die betroffene Institution.
3. Das Vorliegen eines Notfalls wird von der konkret betroffenen Einrichtung festgestellt. Die angeforderten Mitglieder der Arbeitsgruppe begeben sich unverzüglich an den Ort, an dem sich der Notfall ereignet hat. Im Falle einer persönlichen Verhinderung soll nach Möglichkeit eine adäquate Vertretung gestellt werden. Die fachliche Einsatzleitung vor Ort übernimmt die nach dem Notfallplan der betroffenen Institution vorgesehene Person.

§ 5 Finanzierung und Haftung

1. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 4 genannten Aufgaben erfolgt durch jede beteiligte Einrichtung selbst, sofern die Mittel verfügbar sind. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen. Die geschädigte Vertragspartei kann Aufwendungen rückerstatteten.
2. Die beteiligten Einrichtungen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit eigenüblicher Sorgfalt erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.
3. Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
4. Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 6 Laufzeit, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung durch die derzeitigen Vertragsparteien in Kraft

2. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Änderungen, sowie die weitere Aufnahme von Vertragsparteien bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien.
3. Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung, sowie fristunabhängig aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Falle von Änderungen dieser Vereinbarung besteht ein Sonderkündigungsrecht von zwei Monaten zum Inkrafttreten der geänderten Fassung. Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber den anderen Vertragsparteien zu erfolgen. Die Kündigung durch eine Vertragspartei berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

§ 7 Vertraulichkeit der überlassenen Daten

Die von den Partnern untereinander bereit gestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln; die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht bzw. nur vorbehaltlich der Zustimmung aller anderen Teilnehmer zulässig.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Vertragsparteien des Notfallverbundes mit datierten Unterschriften:

Otto-von-Bismarck-Stiftung
Der Geschäftsführer
Am Bahnhof 2
21521 Friedrichsruh

Friedrichsruh, den

Amt Berkenthin
Die Amtsvorsteherin
Kanalstraße 28
23919 Berkenthin

Berkenthin, den

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Büchen, den

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Büchen, den

Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsvorsteherin
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

Dassendorf, den

Stadt Geesthacht
Der Bürgermeister
Markt 15
21502 Geesthacht

Geesthacht, den

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Ratzeburg, den

Stadt Lauenburg/Elbe Der Bürgermeister Amtsplatz 6 21481 Lauenburg/Elbe Lauenburg, den
Amt Lauenburgische Seen Der Amtsvorsteher Fünfhausen 1 23909 Ratzeburg Ratzeburg, den
Stadt Mölln Der Bürgermeister Wasserkrüger Weg 16 23879 Mölln Mölln, den
Stadt Ratzeburg Der Bürgermeister Unter den Linden 1 23909 Ratzeburg Ratzeburg, den
Amt Sandesneben-Nusse Der Amtsvorsteher Am Amtsgraben 4 23898 Sandesneben Sandesneben, den
Stadt Schwarzenbek Der Bürgermeister Ritter-Wulf-Platz 1 21493 Schwarzenbek Mölln, den
Gemeinde Wentorf bei Hamburg Die Bürgermeisterin Hauptstraße 16 21465 Wentorf bei Hamburg Wentorf, den

Anlage

Die Einrichtungen der Vertragsparteien, Stand 19.9.2024

OTTO-VON-BISMARCK-STIFTUNG
Otto-von-Bismarck-Stiftung
Am Bahnhof 2
21521 Friedrichsruh
Geschäftsleitung Dr. Ulf Morgenstern

AMT BERKENTHIN
Amtsarchiv Berkenthin
Am Schart 16
23919 Berkenthin
Archivleitung Christian Lopau

GEMEINDE BÜCHEN
Archiv Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen
Archivleitung Dr. Heinz Bohlmann

Priesterkate
Gudower Str. 1
21514 Büchen
Leitung: Dr. Heinz Bohlmann

AMT HOHE ELBGEEST
Amtsarchiv Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf
Archivleitung Dr. Lukas Schäfer

STADT GEESTHACHT
Stadtarchiv
Markt 15
21502 Geesthacht
Archivleitung Dr. Jan Klußmann

Stadtmuseum
Markt 15
21502 Geesthacht
Museumsleitung Dr. Julia Dombrowski

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Kreismuseum Herzogtum Lauenburg

Domhof 12
23909 Ratzeburg

A. Paul Weber Museum
Domhof 5
23909 Ratzeburg

Kreisarchiv Herzogtum Lauenburg
Am Markt 10
23909 Ratzeburg

Fachdienstleitung 160 Museen und Kreisarchiv Dr. Anke Mührenberg

STADT Lauenburg/Elbe
Stadtarchiv
Alte Wache 8
21481 Lauenburg/Elbe
Archivleitung Dr. Lukas Schaefer

Elbschifffahrtsmuseum
Elbstr. 59
21481 Lauenburg/Elbe
Museumsleitung Dr. Jörn Bohlmann

AMT LAUENBURGISCHE SEEN
Amtsarchiv Lauenburgische Seen
Fünfhausen 1
23909 Ratzeburg
Archivleitung Christian Lopau

STADT MÖLLN
Stadtarchiv
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln
Archivleitung Christian Lopau

STADT RATZEBURG
Stadtarchiv
Große Kreuzstraße 9
23909 Ratzeburg
Archivleitung Christian Lopau

AMT SANDESNEBEN-NUSSE
Amtsarchiv Sandesneben-Nusse
Am Amtsgraben 4
23898 Sandesneben
Archivleitung Christian Lopau

STADT SCHWARZENBEK
Stadtarchiv Schwarzenbek
Ritter-Wulf-Platze 1
21493 Schwarzenbek
Archivleitung Dr. Lukas Schaefer

GEMEINDE WENTORF BEI HAMBURG
Gemeinearchiv
Hauptstraße 16
21465 Wentorf bei Hamburg
Archivleitung Dr. Lukas Schaefer